



LAND BURGENLAND

LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 03.04.2017
Sachb.: Mag. Elke Landl LL.M.
Tel.: +43 5 7600-2227
Fax: +43 5 7600-72227
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD-B242-10004-5-2017

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017) erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017);
Stellungnahme

Bezug: BKA-600.883/0003-V/8/2017

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017) erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 (Entwurf eines Bundesvergabegesetzes 2017 - BVerG 2017):

Zu § 9:

Als positiv wird der neue erweiterte Katalog von Ausnahmetatbeständen, wie insbesondere bei Rechtsanwalts- und Notardienstleistungen, anlässlich der Vertretung vor Behörden und Gerichten bzw. Beratungen im unmittelbaren Vorfeld derartiger Tätigkeiten, alle Kredit und Darlehensaufnahmen und unwesentlichen Vertragsänderungen während ihrer Laufzeit, angesehen.

Angeregt wird in diesem Zusammenhang weiters zu prüfen, ob es vereinbar ist, Krankentransporte unter den Ausnahmebestimmungen zu subsumieren oder ob ein expliziter Ausnahmetatbestand im Einklang mit der zu Grunde liegenden Richtlinie vorgesehen werden könnte.

Zu §§ 10 und 179:

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird die Regelung zur in-house Vergabe - entsprechend der bisherigen Judikatur erweitert um neue zusätzliche Elemente wie „bottom-up“ in-house und in-house zwischen Schwestergesellschaften desselben kontrollierenden Auftraggebers - befürwortet.

Zu § 20 Abs. 6:

Die Bestimmung normiert, dass im Vergabeverfahren auf die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden kann.

Die Möglichkeit der Berücksichtigung solcher sozialpolitischer Aspekte wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 26:

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen beispielhaft darzustellen, welche „geeignete Maßnahmen“ die Vermeidung von Interessenskonflikten gewährleisten können.

Zu § 48 Abs. 13:

Die Regelung, wonach der Bundeskanzler und die Landesregierung für den jeweiligen Vollziehungsbereich durch Verordnung jeweils eine bestimmte elektronische

Kommunikationsplattform festlegen können, welche die öffentlichen Auftraggeber zu nutzen haben, wird aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und im Hinblick auf eine einheitliche Vollziehung begrüßt.

Zu §§ 62, 366 Abs. 4 und § 360:

Hinsichtlich der Bestimmungen zu den Bekanntgaben in Österreich ist anzumerken, dass diese zu nicht unerheblichem zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand führen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollten vor allem Doppelgleisigkeiten im Zusammenhang mit den Statistischen Verpflichtungen (§ 360 des Entwurfs des Bundesvergabegesetzes 2017) vermieden werden.

Zu § 66:

Im Vollziehungsbereich des Bundes müssten hier auch Landesdienststellen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens, dessen Auftragswert oder Wertumfang oder Summe der Preisgelder mindestens EUR 50.000,- beträgt, jeden vergebenden Auftrag bekannt geben.

Im Hinblick auf den zusätzlichen Verwaltungs- und Personalaufwand wird dringend angeregt, die Wertgrenze zu erhöhen.

Zu § 80 Abs. 6:

Abs. 6 regelt, dass den Unternehmer im Oberschwellenbereich keine Vorlagepflicht bezüglich Nachweise trifft, die dem öffentlichen Auftraggeber bereits in einem früheren Vergabeverfahren vorgelegt wurden und geeignet sind, die Eignung nachzuweisen. Der öffentliche Auftraggeber kann zum Zweck der Verwaltung und Wiederverwendung der solcherart vorgelegten Nachweise eine Datenbank einrichten.

Da die Suche nach den bereits vorgelegten Eignungsnachweisen bzw. das Führen einer Datenbank erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, wird vorgeschlagen, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass der Unternehmer anzuführen hat, bei welchen früheren Vergabeverfahren die Nachweise vorgelegt wurden.

Zu § 144:

Obwohl die Vereinheitlichung der Stillhaltefrist auf 10 bzw. 15 Tage bei Übermittlung der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung für den öffentlichen Auftraggeber im Unterschwellenbereich im Einzelfall eine Zeitverzögerung bedeuten könnte, schafft eine einheitliche Frist doch wiederum eine gewisse Sicherheit für den Rechtsanwender.

Zu § 262:

Beim letzten Satz des § 262 Abs. 3 fehlt nach dem Wort „entweder“ die Fortsetzung.

Zu § 363:

Dem Entfall der Zustimmungsfiktion des Auftraggebers nach 3 Wochen beim Subunternehmerwechsel nach Zuschlagserteilung wird aus Gründen der Transparenz im Rahmen der Auftragsausführung ausdrücklich zugestimmt.

Zu § 367:

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung werden hier Bedenken im Hinblick auf die Rechtssicherheit gesehen, da strafrechtliche Verurteilungen eines Leitungsorgans in großen Konzernen dazu führen könnten, dass die Anwendung der einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen bzw. mangels näherer weiterer Bestimmungen dazu führen

kann, dass zum Teil bereits erfüllte Verträge rückabzuwickeln wären und gegebenenfalls eine Rückabwicklung gar nicht möglich ist.

Zu § 368:

Mit dieser Bestimmung sollen Auftraggeber verpflichtet werden, nach der Zuschlagserteilung eines Bauauftrages bzw. der Vergabe eines Loses eines Bauauftrages mit einem Auftragswert von über EUR 100.000,- umfangreiche Daten in die Baustellendatenbank der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse einzutragen.

Die Umsetzung dieser Bestimmung würde zu vermehrtem Verwaltungs- und Personalaufwand führen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2017):

Zu §§ 59 und 64:

Durch die Regelungen zur Bekanntmachungen im OSB und USB ausschließlich über OGD Modell wird die Verordnungsermächtigung des Bundeskanzlers und der Landesregierungen zur Festlegung der elektronischen Publikationsermächtigung abgeschafft.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
WHR Mag. Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 03.04.2017

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
WHR Mag. Monika Lämmermayr

